

Bundesblatt

75. Jahrgang.

Bern, den 19. Dezember 1923.

Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

1798**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Tabakzölle.**

(Vom 10. Dezember 1923.)

I.

Durch Beschluss der Bundesversammlung vom 22. Juni 1923*) ist die Wirksamkeit des auf den 30. Juni 1923 befristeten Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921**) auf Antrag des Bundesrates auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

Der Bundesrat hatte ursprünglich beabsichtigt, eine Revision des Bundesbeschlusses von 1921 schon auf dessen Verfalltag (den 30. Juni 1923) vorzuschlagen, nicht um vermehrte Einnahmen zu erzielen, sondern um der notleidenden und durch die Gleichstellung des Pfeifentabakes mit der Zigarre in bezug auf die Zollbelastung benachteiligten Zigarrenindustrie entgegenzukommen. Die damals ins Auge gefasste Lösung hätte die Pfeifentabakfabrikation etwas stärker betroffen als die Zigarrenindustrie, jedoch nicht in dem Masse, dass dadurch nach Ansicht des Bundesrates eine Erhöhung der Detailpreise für Rauchtabake unumgänglich notwendig geworden wäre. Die Rauchtabakindustrie wollte damals und auch seither fortgesetzt, trotzdem ein namhaftes Sinken der Rohtabakpreise festzustellen war und trotzdem sie von der Wirtschaftskrise nicht in nennenswertem Masse betroffen wurde, dass bei einer Mehrbelastung des Rauchtabakes eine Erhöhung der Detailpreise einzutreten hätte.

Die damals vorgesehenen Massnahmen, deren Beantragung dann unterblieben ist, waren in erster Linie fast ausschliesslich wirtschaftlicher Natur und hätten, wie der geltende Bundesbeschluss vom

*) Siehe Gesetzesammlung, Bd. XXXIX, S. 178

**) Siehe Gesetzesammlung, Bd. XXXVII, S. 517.

22. Juni 1923, ein Provisorium darstellen sollen, in Gewärtigung einer intensiveren Erfassung des Tabakes als ausgezeichnetes Steuerobjekt.

Nun zeigt es sich aber immer mehr, dass eine Regelung der Tabakzollordnung auf längere Dauer für die gesamte Tabakindustrie notwendig ist und dass mit Massnahmen, die der Zigarrenindustrie die Konkurrenz gegenüber dem Rauchtabak erleichtern sollen, nicht länger zugewartet werden darf. Die herrschende Unsicherheit in bezug auf die Gestaltung der Zollverhältnisse bringt eine ungesunde Unruhe in das ganze Geschäftsleben der Tabakindustrie und wirkt direkt hindernd für durchgreifende Entschliessungen des Tabakgewerbes.

Mit der Gutheissung des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923, wie sie nachstehend vorgeschlagen und begründet wird, soll nun die Tabakzollordnung für längere Zeit festgelegt werden; wenn immer möglich bis zum Zeitpunkt, in dem auf Grund der Bundesverfassung die Besteuerung des Tabakes eingeleitet werden kann.

Unter diesen Umständen kann jedoch nicht bloss eine Revision der geltenden Tabakzollordnung auf Grund rein wirtschaftlicher Voraussetzungen Platz greifen, sondern das fiskalische Moment muss ebenfalls Berücksichtigung finden. Eine Prüfung der Staatsrechnungen der letzten Jahre, des Voranschlages des Bundes pro 1924 und ein Blick auf die Zollerträgnisse aus dem Tabak in den Jahren 1920/23 zeigen, dass diese Finanzquelle unbedingt zu vermehrter fiskalischer Leistung herangezogen werden muss.

Die beiden Hauptmotive, die zur Revision des geltenden Bundesbeschlusses drängen, nämlich die bessere Berücksichtigung der Zigarrenindustrie gegenüber der Rauchtabakindustrie und die fiskalische Seite der Frage, lassen sich nach Ansicht des Bundesrates vereinigen durch leichte Erhöhung der Zollansätze für Tabakblätter zur Zigarrenfabrikation und eine etwas stärkere für diejenigen zur Herstellung von Pfeifentabak. Der gegenwärtige Moment ist für die Vornahme der Revision insofern sehr günstig, als infolge des fortwährenden Sinkens der Tabakpreise keine oder nur eine unbedeutende Erhöhung der Detailpreise eintreten würde. Die Konkurrenz zwischen den Fabrikanten wird eine übermässige Erhöhung der Detailpreise ohne anderes verunmöglichen, während dem Bunde eine Mehreinnahme zufliesst, deren er unbedingt bedarf.

II.

Über die Finanzlage des Bundes haben wir Ihnen schon mehrfach eingehend berichtet, das letztmal in unserer Botschaft vom 9. No-

vember 1923 zum Voranschlag für das Jahr 1924. Wir glauben daher, uns an dieser Stelle kurz fassen zu sollen und beschränken uns auf die folgenden Ausführungen.

Die grossen Ausgaben, welche der Bund seit Ausbruch des Weltkrieges für ausserordentliche Zwecke, wie das Truppenaufgebot, die Verbilligung der Lebensmittel und die Bekämpfung der Krisis zu bestreiten hatte, werden nicht über die Verwaltungsrechnung, sondern über die Kapitalrechnung verbucht. Die Abschlüsse und Voranschläge der erstern geben deshalb für sich allein kein richtiges Bild von der Gestaltung der Finanzen des Bundes. Um sich ein solches zu machen, müssen vielmehr die Gewinn- und Verlustrechnungen, in welchen die Ergebnisse der Verwaltungs- und der Kapitalrechnung vereinigt sind und somit der ganze Rückschlag der Staatsrechnung in die Erscheinung tritt, zu Rate gezogen werden.

Für die Jahre 1923 und 1924 sind die Defizite der Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht bekannt, wohl aber geben die Voranschläge Auskunft über die

Ausgabenüberschüsse der Verwaltungsrechnung.

Sie betragen für:

1923	Fr. 84,050,000
1924	» 37,820,000

Die ausserordentlichen Aufwendungen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und andere Zwecke, sowie die Auszahlung auf den von den eidgenössischen Räten bewilligten ausserordentlichen Krediten, welche in den Voranschlägen der Verwaltungsrechnungen der Jahre 1923 und 1924 nicht berücksichtigt sind, werden in der Budgetbotschaft vom 9. November 1923 mit 93 Millionen Franken für das Jahr 1923 angegeben und können pro 1924 auf rund 48,5 Millionen Franken bewertet werden.

Trotzdem die Situation etwas gebessert erscheint, ist nicht zu erwarten, dass die weitere Verminderung der Ausgaben zusammen mit der ordentlichen Zunahme des Ertrages der bestehenden Einnahmequellen ausreichen werde, um das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen, dem Budget die erforderliche Elastizität zu geben und namentlich auch die Mittel zu liefern, welche die einer normalen Entwicklung entsprechende Zunahme der Ausgaben und die künftigen neuen Ansprüche, denen der Bund bei aller Zurückhaltung nicht wird ausweichen können, erheischen. Die Rückkehr zum dauernden Gleichgewicht der Bundesfinanzen wird vielmehr nur durch die Er-schliessung neuer Einnahmequellen ermöglicht werden. In unserer

Botschaft zum Voranschlage für das Jahr 1923 haben wir Ihnen ausführlich über die Untersuchungen berichtet, welche in dieser Richtung stattgefunden haben.

Wenn auch viele Luxusartikel noch einer stärkeren Belastung unterstellt werden könnten, so würde sich eine solche Massnahme nur dann rechtfertigen, wenn ein nennenswertes finanzielles Ergebnis damit erzielt werden könnte, nicht aber da, wo die Erhebungskosten das Erträgnis paralysieren würden. Für die Luxusbesteuerung kommen deshalb in erster Linie der Alkohol und der Tabak in Frage, die in aller Welt als besonders tragfähige Steuerobjekte gelten und in der Schweiz noch einer ausserordentlich geringen Belastung unterliegen. Mit Bezug auf den Tabak zeigt sich folgendes.

Die Belastung laut Staatsrechnungen beträgt in den einzelnen Staaten, in Schweizerfranken zum damaligen, durchschnittlichen Jahreskurs umgerechnet:

Land	Jahr	per Kopf
1. England	1920/21	26,18 (Kurs 22,38)
2. Italien	1921/22	15,94
3. V. St. von Nordamerika	1921/22	18,94
4. Frankreich	1921	10,77
5. Schweden	1920	9,64
6. Tschechoslowakei	1922	6,79 (Budget)
7. Niederlande	1923	6,29 (Budget)
8. Deutschland	1922/23	5,70 (Kurs 0,5186)
9. Dänemark	1921/22	5,55
10. Belgien	1922	4,14 (Budget)
11. Schweiz *)	1922	2,99
12. Polen	1921	0,85 (Budget)
13. Jugoslawien	1922	0,43 (Budget)

*) Die Einnahmen des Jahres 1922 sind stark beeinflusst durch die übermässig hohe Einfuhr an Rohtabak in den Jahren 1919/20. Der Verbrauch dieser Ware fällt zum Teil in das Jahr 1922. Bei den heutigen Zollsätzen dürfte die Kopfbelastung zu normalen Zeiten Fr. 3.75 betragen. Auf die einzelnen Fabrikate berechnet, beträgt die Zollbelastung durchschnittlich:

- 10 Rappen per Päckli zu 10 Stumpen, zu 3,5—3,6 Gramm,
- 8 Rappen per Päckli Rauchtobak zu 50 Gramm brutto (45 g netto),
- 12 Rappen per Päckli zu 20 Stück Marylandzigaretten,
- 22 Rappen per Schachtel zu 20 Stück Zigaretten aus reinem Orienttabak.

Ein Tarif, dessen Ansätze bei einer Einfuhr von 60,000 q 20 Millionen Franken bringen würde, ergäbe eine Belastung pro Kopf von Fr. 5.

England erhebt einen einheitlichen Einfuhrzoll von 8 sh 2 d per englisches Pfund Rohtabak (= rund Fr. 2300 Schweizerwährung, per 100 kg). Es erreicht dabei eine Kopfbelastung von Fr. 26. Wollte man in der Schweiz ebensoweit gehen, so würde dies eine Jahreseinnahme aus dem Tabak von 104 Millionen und einen Konsum von 1,125 kg Rohtabak per Kopf ausmachen. Bei einem solchen Jahresverbrauch müssten die schweizerischen Einfuhrzölle gegenüber heute versiebenfacht, bei einem Konsum von 60,000 q Roh-tabak, auf welches Quantum in der Vorlage abgestellt wird, ver-sechsfacht werden, denn ein Konsum von 60,000 q ergibt dermalen eine Einnahme aus dem Tabak (eingeführte Fertigfabrikate inbe-griffen) von zirka 16 Millionen.

* * *

Endlich erinnern wir daran, dass die Frage der Tabakbesteuerung in den Traktanden der Räte unter den Nummern 588 und 1102 bereits aufgerollt wurde.

III.

Über die Erfahrungen betreffend den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921, verlängert durch Bundesbeschluss vom 22. Juni 1923, sei kurz folgendes bemerkt.

a. In finanzieller Hinsicht.

In der Botschaft vom 31. Dezember 1920 betreffend die Erhöhung der Tabakzölle war unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Jahreseinfuhrmenge von 75,000 Meterzentner Rohtabak und einer entsprechenden Menge von Fabrikaten ein Ertrag von 22 bis 25 Millionen vorgesehen.

Dieses Ergebnis ist bei weitem nicht erreicht worden. Einmal hatte in den Jahren 1919 und 1920 eine übermässige Einfuhr von Rohtabak stattgefunden, die den Inlandsmarkt für längere Zeit belasten musste. Dabei verhinderte der hohe Stand unserer Valuta den Export nach denjenigen Ländern, die vor dem Kriege gute Abnehmer schweizerischer Tabakfabrikate waren.

Endlich wirkte auch die lang andauernde Arbeitslosigkeit im eigenen Lande stark konsumvermindernd, so dass einzelne Zweige der Tabakindustrie schon im Jahre 1921 und dann in erhöhtem Masse im vorigen Jahre die Produktion einstellen mussten.

Heute ist zudem sicher, dass unser geschwächter Wirtschaftskörper auch im Hinblick auf das Versagen der ausländischen Absatzgebiete auf Jahre hinaus kaum mehr als 60,000 Doppelzentner Rohtabak vom Auslande aufnehmen kann. Berücksichtigt man alle diese Umstände sowie die Tatsache, dass die Industrie erfahrungsgemäss die niedrigst belasteten Tabaksorten immer mehr bevorzugt, was das fiskalische Ergebnis ungünstig beeinflusst, so wird man ohne weiteres zugeben müssen, dass mit den heutigen Ansätzen nicht auszukommen ist. Wir könnten beim Belassen dieser Ansätze und der derzeitigen Tarifierung höchstens auf einen Ertrag von 16 Millionen Franken rechnen. Die folgenden Zahlen bestätigen das Gesagte.

Einfuhr von Rohtabak.

1910	77,726 q	netto	
1911	82,331 q	»	
1912	88,129 q	»	
1913	83,779 q	»	
1914	101,152 q	»	(Wirkung des Kriegsausbruches)
1919	125,835 q	»	(Nachwirkung des Krieges [Export])
1920	131,558 q	»	(Zollerhöhung auf 1. Januar 1921)
1921	26,274 q	»	(Nachwirkung der Einfuhren von 1919/20 und der Wirtschaftskrisis)
1922	48,263 q	»	(wovon 2200 q für Export)
1923	47,427 q	»	(wovon 3335 q für Export)

(10 Monate)

Gesamtertrag des Tabakes.

	1920	1921	1922	1923
	Fr.	Fr.	Fr.	(10 Monate) Fr.
Tabakblätter . . .	9,385,179	4,325,263	10,873,822	10,485,368
Fabrikate . . .	1,991,181	940,968	766,346	757,214
	<u>11,376,360</u>	<u>5,266,231</u>	<u>11,640,168</u>	<u>11,242,582</u>

b. In zolltarifarischer Hinsicht.

1. Die Tarifierung bot den Zollämtern keine Schwierigkeiten. Sie beherrschen diese Materie heute so, dass sie auch einer weitergehenden Spezialisierung im Tarif durchaus gewachsen sind.

2. Der dem Zollsystem anhaftende Nachteil, dass die Steuer auf dem Rohtabak, d. h. zu Beginn des Fabrikationsprozesses, erhoben wird, kann dadurch gemildert werden, dass die unverzollte Lagerung der Rohtabake in Fabriklagern, Sicherstellung der Einfuhrabgaben

vorausgesetzt, gestattet wird mit der Erleichterung, den Zoll erst bei Inverarbeitungnahme entrichten zu müssen.

3. Gemäss dem Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921 geniessen Tabakblätter, die nachgewiesenermassen nicht zur Zigarettenfabrikation verwendet werden, eine Vorzugsstellung. Sämtliche Sorten von Tabakblättern sind in vier Klassen eingeteilt. Jede Klasse hat also zwei Ansätze. Dieses starre Parallelsystem befriedigt heute die Industrie nicht mehr. Der Ruf geht nach Schaffung weiterer Klassen, um die einzelnen Tabaksorten individueller besteuert zu sehen, sowie nach Bevorzugung der Zigarre gegenüber dem Pfeifentabak, welches letzteres Begehren im Prinzip auch der in Abschnitt IV hiernach erwähnten Eingabe des Schweizerischen Vereins der Tabakindustriellen zugrunde liegt.

Mit der Forderung der Dreiteilung der fiskalischen Belastung geht der Bundesrat vollständig einig. Die Zigarrenindustrie hat infolge der technischen Behandlung der Tabakblätter mit starken Verlusten und minderwertigen Fabrikationsabfällen zu rechnen, wogegen die Rauchtobakfabrikation nahezu auf einen Vollertrag, bei gewissen Fabrikaten sogar mit einem Mehrertrag gegenüber dem verarbeiteten Quantum Rohtabak rechnen kann. Solange der Zollansatz Fr. 25 per 100 kg Rohtabak betrug, spielten Verluste von 15—20 %, und Erträge an noch verwendbaren, aber minderwertigen Abfällen von 20—25 % keine Rolle. Der Ausfallbetrug auf 100 kg Rohtabak, gleich zirka 16—18,000 Stumpen zu 3,3—3,5, Gramm, bloss Fr. 10 an Zoll. Heute macht dieser ausschliesslich von der Zigarre zu tragende Verlust auf dem Zoll durchschnittlich Fr. 50 bis Fr. 75 per 100 kg Rohtabak aus. Rechnet man hierzu den Wert des teurer gewordenen Rohmaterials, so zeigt es sich, wie gerechtfertigt es ist, die Gleichstellung der Zigarre mit dem Rauchtobak in betreff der Zollbehandlung der Rohtabake fallen zu lassen.

Beispiel:

100 kg Rohtabak zur Zigarrenfabrikation der Nr. 107a des Tarifs	
haben heute einen Wert von durchschnittlich	Fr. 260
Hierzu der Einfuhrzoll	» 140
Wert verzollt	Fr. 400
Davon gehen u. a. bei der Zigarrenfabrikation ab:	
mindestens 15 % Fabrikationsverlust	Fr. 60
zirka 15 % Rippen zum Rohtabakpreis von Fr. 4	
per kg bei einem Verkaufswert von Fr. 1. 60 per kg . . .	» 36
Totalverlust	Fr. 96

per 100 kg Rohtabak. Das ist der ungefähre Betrag, um den der Rauchtabak dermalen gegenüber der Zigarre, vom steuertechnischen Standpunkte aus betrachtet, bei den Tabakblättern der niedrigst belasteten Klasse bevorzugt ist.

Den Bedürfnissen der verschiedenen Industriegruppen, die in bezug auf die benötigten Tabaksorten ungleiche Forderungen stellen, kann nur ein streng nach Branchen gegliederter Tarifaufbau gerechter werden. Das bisherige starre Kassierungssystem hat auch den Nachteil, dass eine andere Zuweisung dieser oder jener Tabaksorte nur auf dem umständlichen Wege der Gesetzesrevision möglich ist.

4. Unter das Kapitel der tarifarischen Massnahmen fällt auch der sogenannte Drawbackverkehr. Hier tauchen immer wieder Begehren auf, man solle vom Identitätsprinzip abgehen und feste Rückzollansätze einführen. Gegen dieses Begehren spricht immer noch der Umstand, dass der Inlandstabak noch nicht der Besteuerung unterliegt und noch Vorräte an Rohtabak aus dem Jahre 1920 im Lande sind, die zu Fr. 75 per 100 kg verzollt wurden. Doch gedenkt der Bundesrat, zum festen Rückzollansatz überzugehen, sobald bzw. da, wo die Voraussetzungen zutreffen.

In den massgebenden Kreisen der Tabakindustrie würde man ein Verbot, Inlandstabake bei der Exportfabrikation zu verwenden, begrüssen, weil derartige Fabrikate den guten Ruf der Schweizer Tabakfabrikate gefährden können. Das Verbot wäre so gedacht, dass auf Exportfabrikaten mit Inlandstabakzusatz kein Rückzoll zu gewähren wäre.

c. Mit Bezug auf den Verwendungsnachweis.

1. Die Durchführung einer richtigen Kontrolle über die unter der Voraussetzung einer bestimmten Verwendung eingeführten Tabakblätter wird in mehrfacher Hinsicht in Frage gestellt, sobald sich die Kontrolle bloss auf die unter Zollbegünstigung eingeführten Rohstoffe zu beschränken hat. Diese Kontrolle kann nur dann ihren Zweck erreichen, wenn sie sich auf alle in Fabrikation gegebenen Rohstoffe erstreckt. Das will noch lange nicht sagen, dass die bis jetzt kontrollfreien Waren inskünftig einer Verwendungsbeschränkung unterworfen sein sollen. Wo aber in einem Betrieb neben Tabakblättern, die zu den für eine bestimmte Verwendung vorgesehenen Vorzugsansätzen eingeführt wurden, auch verwendungsfreie Rohstoffe verarbeitet werden, sollten diese notgedrungen in den Verbrauchsnachweis einbezogen werden.

2. Durch den Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921 ist für gewisse Tabakblätter die Anwendung des niedrigeren Ansatzes unter

bestimmten Voraussetzungen von vornherein zugebilligt. Als Folge dieses Entgegenkommens, das eine Schwächung des Systems als solches bedeutet, sollte nun zum mindesten ein Ausweis über die Verwendung geleistet und zur Sicherung der Zollentrichtung ein Mindestmass an buchmässiger Eintragung der Fabrikationsvorgänge verlangt werden. Leider führt eine verhältnismässig grosse Zahl von Betrieben keine Fabrikationsbuchhaltung, so dass die Aufstellung einer Normalbuchhaltung mit Minimalanforderungen sowohl für die Zigarrenfabrikation als auch für die Rauchtabak- und Zigarettenindustrie sich aufdrängt. Es wird dies auch von seiten der Industrie sehr wohl begriffen.

IV.

Die wirtschaftlichen Erwägungen geben zu nachstehenden Bemerkungen Anlass.

1. Unterm 1. November 1923 hat der Schweizerische Verein der Tabakindustriellen dem Zolldepartement eine Eingabe zugestellt, worin eine sofortige Herabsetzung der Zollansätze verlangt wurde:

- a. um |Fr. 70 für |Tabakblätter zur |Zigarrenfabrikation,
- b. um |Fr. 100 für |Orienttabake |zur Zigarettenfabrikation,
- c. um |Fr. 30 für Tabakrippen,

unter gleichzeitiger Belassung jedoch der bestehenden Zölle auf Tabakblättern zur Rauchtabakfabrikation [und den eingeführten Fabrikaten.

Zur Begründung dieses Begehrens wurde angeführt:

Ad a. Der Konsum an Zigarren sei seit der letzten Zollerhöhung gewaltig zurückgegangen. [Die Produktion an Zigarren aller Art habe betragen:

916 Millionen Stück im Jahre 1914, gegenüber bloss
417 » » » 1922.

Der Ausfall betrage somit allgemein 53,3 % (bei den Kopfzigarren allein sogar 72 %). Dementsprechend sei auch der Beschäftigungsgrad zurückgegangen von

7372 Arbeiter im Jahre 1914 auf
4688 » » » 1922.

Die Krisis in der Tabakindustrie zeige, dass diese die heutigen Ansätze nicht ertragen könne. Die Eingabe bezeichnet die bedenkliche Lage der Zigarrenindustrie direkt als die Auswirkung des gegenwärtigen Zollregimes.

Ad b. Orienttabak werde nicht nur zur Herstellung der teuren Zigaretten, sondern auch als Beimischung zu den billigern Zigaretten von 50—80 Rappen die 20 Stück verwendet.

Ad c. Angesichts der Krisis in der Zigarrenindustrie, welche letztere die Rippen der Pfeifentabakindustrie abgebe, bestehe zwischen Angebot an Rippen und Nachfrage ein Missverhältnis, wodurch nicht nur der Rippenpreis gestiegen sei, sondern es müssten noch Rippen eingeführt werden. Der Zoll von Fr. 140 per 100 kg Rippen belaste aber die billigern Sorten Pfeifentabak, zu deren Herstellung die Rippen dienen, zu sehr.

Anderseits wurde bei Gutheissung der Begehren der Tabakindustrie die Herabsetzung des Detailpreises für Stumpfen um 5 Rappen das Päckli zu 10 Stück zugesichert; ferner werde die weitere Verwendung von Orienttabak als Beimischung bei der Herstellung billiger Zigaretten möglich sein.

Die Eingabe der Tabakindustrie hält einer nähern Prüfung nicht stand. Das gegenwärtige Zollregime kann nicht im geringsten für die unerfreuliche Lage der Zigarrenindustrie verantwortlich gemacht werden. Alle Hauptursachen der wirtschaftlichen Depression im Zigarrengewerbe liegen ausserhalb des Bereiches der Zollgesetzgebung. Der Bundesrat kann diese Ursachen nicht beheben. Eine Herabsetzung der geltenden Ansätze für Zigarrentabak würde auf den Wert der bestehenden Vorräte drücken und somit der Zigarrenindustrie nur Schaden verursachen. Dem Verlangen um Herabsetzung des Zolles auf Orienttabak fehlt ein ernsthafter Hintergrund. Die Reduktion des Rippenzolles um Fr. 30 steht in direktem Widerspruch mit dem Begehren um Herabsetzung der Zollansätze für Zigarrentabake, weil damit ein Preisrückgang auf den Rippen verbunden wäre, wodurch der Zigarrenindustrie ein unmittelbarer Verlust von jährlich über Fr. 100,000 entstehen würde. Die finanzielle Einbusse des Staates würde, schwach gerechnet, 2—3 Millionen Franken ausmachen. Der Bundesrat konnte sich daher den Schlussfolgerungen der Eingabe nicht anschliessen.

2. Seit der letzten Zollerhöhung sind die Rohtabakpreise aller Sorten stark gesunken. Der Minderankaufswert der im Jahre 1922 eingeführten netto 48,263 q, verglichen mit den Mittelwerten von 1920, macht mehr aus als die durch die Zollerhöhung bedingte Mehreinnahme, wie folgende Tabelle zeigt.

Tabaksorte	Nettoeinfuhr 1922	Mittelwerte von 1920*)		Mittelwerte von 1922*)	
		per q netto	Total	per q netto	Total
	q				
Kentucky	13,416	500	6,708,000	309	4,145,544
Rio Grande . . .	7,163	350	2,507,050	143	1,024,319
Virginia, dunkel .	1,098	450	494,100	231	235,638
St. Domingo . . .	5,028	225	1,131,300	155	779,340
Java	10,594	442	4,682,548	243	2,574,342
Orienttabak . . .	2,116	1050	2,221,800	870	1,840,920
Maryland	3,341	600	2,004,600	492	1,643,772
Algier	355	442	156,910	206	73,130
Brasil	1,371	500	685,500	218	298,878
Burley	1,412	550	776,600	213	300,756
China	251	720	180,720	316	79,316
Virginia, hell . .	1,485	650	965,250	320	475,200
Übrige Sorten . .	633		949,500		387,142
	48,263		23,463,878		13,858,297
Wert 1920 . . .	Fr. 23,463,878	Zollertrag 1922	Fr. 10,873,822		
Wert 1922 . . .	» 13,858,297	Zollertrag 1920	» 3,419,525		
Minderwert 1922	Fr. 9,605,581	Mehrzoll 1922	Fr. 7,454,297		

*) Franko Schweizergrenze, unverzollt.

Seither sind die Marktpreise, abgesehen von einigen wenigen Sorten, die leicht angezogen haben, noch mehr gesunken. Für die Einfuhr der ersten 10 Monate dieses Jahres macht es eine weitere Million Franken Minderankaufswert aus.

Diese Günstiggestaltung des Rohtabakmarktes hätte unter wirtschaftlich günstigeren Verhältnissen eine wesentliche Belebung der Fabrikation bringen können. Davon konnte aber eigentlich nur die Rauchtabakfabrikation Nutzen ziehen, weil viele Zigarrenraucher heute die Pfeife bevorzugen. So war dieser Zweig der Tabakindustrie in der Lage, die alten Vorräte verhältnismässig rasch aufzuschaffen. Die Zigarrenindustrie dagegen verfügt heute noch, zum Teil auch als Folge der über alle Massen hohen Spekulationseinfuhren im Jahre 1920, über grosse Bestände an vor 1921 bzw. in der ersten Hälfte 1921 gekauften Rohtabaken, für die seinerzeit naturgemäss sehr hohe Preise bezahlt wurden.

3. Die Verschleissspanne. Hierunter verstehen wir die Differenz zwischen Nettofabrikpreis und Detailpreis. Die Verschleissspanne ist ein wichtiger Faktor der Preisbildung. Allzu hohe Vertriebszuschläge bilden eine direkte Gefährdung des Steuerertrages, so dass der Staat zu diesem Punkte, der das fiskalische Ergebnis aus dem Tabak ausserordentlich beeinflussen kann, bei der endgültigen Regelung der Tabakbesteuerung Stellung nehmen muss. Ein Vergleich zwischen heute und dem Jahre 1914 zeigt folgendes, wobei nur auf die drei Hauptkonsumartikel: den Volksstumpen, den gewöhnlichen Pfeifentabak und die billige Zigarette abgestellt werden soll.

	Volksstumpen 10 Stück		Gewöhl. Pfeifentabak Päckli zu 50g brutto		Maryland-Zigarette 20 Stück		Gewöhl. oriental. Zigarette 20 Stück	
	1914	1923	1914	1923	1914	1923	1914	1923
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Detailpreis	25	70	10	35	30	50	40	120
Grossist netto ab Fabrik	18	52	7,5	27,2	18	32	22	72
Verschleisspesen. . .	7	18	2,5	7,8	12	18	18	48

Die Verschleissspanne beträgt also (seit 1919 unverändert):

	In Prozenten		
	der Vorkriegs- spanne	des Netto- fabrikpreises	
	1923	1914	1923
	%	%	%
Beim Volksstumpen	257	38,8	34,6
Beim gew. Pfeifentabak . . .	312	33,8	28,6
Bei der Marylandzigarette . .	150	66,6	56,2
Bei der gew. orient. Zigarette	266	81,8	66,6

Die etwas übergrosse Verschleissspanne für diesen Massenkonsumartikel soll, wie in Fachkreisen verlautet, ein Hauptgrund der vom Detailhandel als sog. Preisschleuderei (= Verkauf unter den vereinbarten Verbandspreisen) stark bekämpften Erscheinung sein. In der schweizerischen Tabakzeitung vom 3. November dieses Jahres

sind die Namen von über 120 Firmen publiziert, über welche deswegen der Belieferungsboykott verhängt wurde.

V.

Unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und der sich aufdrängenden wirtschaftlichen und fiskalischen Faktoren ist der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 entstanden, um dessen Gutheissung nun nachgesucht wird. Er weicht in verschiedenen Punkten vom Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921 ab.

A. Text des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923.

Art. 1. Die durch fiskalische Notwendigkeit begründete Erhöhung aller Zollansätze verlangt eine nicht unbedeutende Investierung von Kapital, das erst mit dem Verkauf des Fertigfabrikates wieder frei wird. Es ist wirtschaftlich rationell, den Steuerbezug nahe an den Konsumenten zu verlegen. Diese Forderung kann beim Zollsystem nicht ganz durchgeführt werden, dagegen kann eine Milderung in dem Sinne eintreten, dass die unverzollte Lagerung von Rohtabak in Fabriklagern vorgesehen wird, was die Verlegung der Zollzahlung auf den Zeitpunkt der Verarbeitung ermöglicht. Dieses Entgegenkommen erlaubt auch dem kleinen Fabrikanten, Tabak auf Lager zu halten, verlangt aber anderseits eine einwandfreie Buchführung durch die Fabrikanten und die Anordnung der Kontrolle in den Fabriken durch die Zollverwaltung. Dieses Recht besteht schon heute.

Art. 1 sieht ferner erleichternde Bestimmungen vor in bezug auf die Zollpflicht für verdorbene oder durch höhere Gewalt zerstörte Rohtabake.

Art. 2 nimmt die dem Art. 2 des Zolltarifgesetzes entsprechende Bestimmung auf im Hinblick darauf, dass im Bundesratsbeschluss nicht alle Tabaksorten klassiert sind. Diese Anordnung gestattet, einzelne Tabaksorten je nach den Bedürfnissen der Industrie und dem Ausfall der Ernten zweckentsprechend einzureihen.

Art. 3/4. An der Ausrichtung von Rückzöllen soll im bisherigen Umfang festgehalten werden. Dagegen haben die Erfahrungen gezeigt, dass Sanktionen bei Missbrauch der Begünstigung notwendig werden. Die Bestimmungen von Art. 4 werden von den meisten Fabrikanten begrüsst werden.

Art. 5 stellt zur Vermeidung von Zweifeln fest, dass Umgehungen der Tabakzollordnung nach Massgabe der Zollgesetzgebung als Über-

tretenungen bzw. Kontrollumgehungen zu behandeln und zu ahnden sind.

Die Verjährungsfrist musste im Hinblick auf die besondern Umstände in der Tabakindustrie und des Kontrolldienstes ausgedehnt werden.

Art. 6. Die getroffenen Massnahmen mussten innert kürzester Frist in Kraft gesetzt werden, wollte man Spekulationen verhindern, die nicht nur die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse illusorisch gemacht, sondern auch — wie dies im Jahre 1920 festgestellt wurde — die Volkswirtschaft schwer belastet hätten.

Wir haben auch die Frage geprüft, ob dem Bundesratsbeschluss rückwirkende Kraft auf die im Inlande verzollt lagernden, nicht verarbeiteten Vorräte zuerkannt werden solle. Wir sind jedoch zu einem negativen Ergebnis gelangt, und zwar aus folgenden Erwägungen.

Die Preise für Rohtabak haben immer noch fallende Tendenz. Die Zigarrenindustrie hat zu hohen Preisen Ware eingekauft, die infolge der Absatzkrise unverarbeitet auf Lager liegt. Die Rauchtabakindustrie hat dagegen die alten Waren längst aufgeschafft und verarbeitet heute zu günstigen Preisen eingekaufte Tabake. Dadurch ist nun die Zigarrenindustrie gegenüber der Rauchtabakfabrikation in eine ungünstigere Lage versetzt worden. Da die fiskalischen Erwägungen eine Erhöhung des Zolles auch für die Zigarre bringen, so muss dieser Zweig noch besonders geschützt werden. Eine rückwirkende Kraft des Bundesratsbeschlusses hätte nun gerade die alten, teuren Vorräte der Zigarrenindustrie belastet. Indem von einer Rückwirkung dagegen abgesehen wurde, haben diese alten Vorräte infolge Erhöhung des Marktwertes um die Differenz zwischen den alten und neuen Zollansätzen gewonnen. Dadurch wurde der Übergang von der alten zur neuen Ordnung für die Zigarrenindustrie ganz bedeutend erleichtert neben dem Vorteil, dass nun die alten Vorräte rasch konsumiert werden.

B. Vorbemerkungen.

Ziffer 1—5. Diese bringen nur unbedeutende Neuerungen. Ziffer 4 soll einen Missbrauch mit Feinschnitt besser verhindern als bis anhin, wogegen Ziffer 5 eine Erleichterung bringt für sogenannte Cigarillos, die neben Deckblatt aus Tabak auch noch das Umblatt aus dem gleichen Stoffe aufweisen.

Ziffer 6 entspricht ziemlich genau der Bestimmung, wie sie bisher als NB. ad 107 a/d im Bundesbeschlusse vom 24. Juni 1921 figurierte, während

Ziffer 7 die Verwendungsmöglichkeit von Abfällen der Zigarrenindustrie zur Herstellung von Pfeifentabak im Sinne einer weiteren Begünstigung der Zigarrenindustrie regelt.

Ziffer 8. Beim jetzigen Bruttoverzollungssystem werden die üblicherweise in Fasspackung versandten Rohtabake der hohen Zollansätze wegen in den Häfen von Antwerpen, Bremen, Genua etc. umgepackt und reisen ab da in Jutepackung. Durch dieses Umpacken leidet der Tabak. Auch auf dem Transport ab Meerhafen wird der Tabak so viel eher beschädigt, als wenn er in der widerstandsfähigen Fasspackung transportiert würde. Dasselbe gilt für die Lagermanipulationen im Inlande. Wirtschaftliche Werte gehen so der Zollersparnis wegen verloren. Es erschien daher angezeigt, die Einfuhr von überseeischen Rohtabaken in Fasspackung durch Gewährung einer Taravergütung auf dem Bruttogewicht zu erleichtern, was unbedenklich zugestanden werden konnte, ohne das Prinzip der Bruttoverzollung im Grunde zu durchbrechen.

C. Der Tarif.

Das Hauptgewicht in fiskalischer und wirtschaftlicher Beziehung liegt beim Rohtabak. In Abweichung von den bestehenden Vorschriften, die nur für Tabak zur Zigarettenfabrikation eine höhere Belastung vorsehen, für alle andern Fabrikationsarten jedoch keine Unterschiede machen, bringt die Neuordnung eine Dreiteilung, je nach Verwendungszweck:

- a. Eine Gruppe, Pos. 1—3, für Tabake zur Fabrikation von Zigarren;
- b. eine Gruppe, Pos. 4—6, für Tabake zur Fabrikation von Kau-, Schnupf- und Pfeifentabak;
- c. eine Gruppe, Pos. 7—8, für Tabake zur Fabrikation von Zigaretten.

Die Orienttabake (einschliesslich der China-, Japan- und Koreatabake), sind in Pos. 8 und 9 eingereiht. Für sie sind keine nach Verwendung abgestufte Ansätze vorgesehen.

Innerhalb jeder der Gruppen *a—c* wird **unterschieden** nach Qualitäten oder Sorten. Jede Gruppe führt **nur Typen** auf. Der Aufbau garantiert der Industrie die nötige **Bewegungsfreiheit**. Die Klassifizierung der nicht genannten zahlreichen **Sorten** erfolgt gemäss Art. 2 durch den Bundesrat.

Eine Vergleichung der Ansätze zeigt, dass die Zigarrenfabrikation am niedrigsten belastet ist und dass von da bis zu den Ansätzen für Pfeifentabake eine Spanne besteht, womit bezweckt wird, der

auf Handarbeit eingestellten Zigarrenindustrie die Weiterexistenz zu ermöglichen. Die Zigarettentabake der Pos. 7—9 sind nach wie vor am höchsten belastet.

Die nachstehende Übersicht veranschaulicht das Verhältnis der bisherigen Tarifanlage zur getroffenen Neuordnung.

a. Zigarre.				b. Pfeifen-, Schnupf- und Kautabak.				c. Zigarette.			
bisher		neu		bisher		neu		bisher		neu	
Tar.-Nr.	Ansatz per q	Tar.-Nr.	Ansatz per q	Tar.-Nr.	Ansatz per q	Tar.-Nr.	Ansatz per q	Tar.-Nr.	Ansatz per q	Tar.-Nr.	Ansatz per q
	Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
107a	140	1	170	107a	140	4	250	107a	400	7	610
107b	190	2	220	107b	190	5	300	107b	450	7	610
107d	250	1	170	107c	740	8	800*	107c	1000	8	800
		3	280	107d:		9	1200*			9	1200
				China	250	8	800*	107d	510	7	610
				Rest	250	4	250			8	800
						5	300				
						6	360				

*Einfuhr ganz unbedeutend.

Die vorgenommenen hauptsächlichsten Änderungen betragen somit:

Zigarre	Fr. 30	Zollerhöhung per 100 kg, neben Fr. 80 Zollermässigung auf einem Teil der jetzigen Tarif-Nr. 107 d;
Pfeife etc.	Fr. 110	Zollerhöhung per 100 kg, neben gleichbleibenden Ansätzen auf einem Teil der jetzigen Tarif-Nr. 107 d;
Zigarette	Fr. 100	bis 290 Zollerhöhung per 100 kg, je nach Sorte, wobei die Einreihung durch Spezialentscheide bestimmter, qualitativ minderwertiger Orienttabake in Nr. 8 vorbehalten bleibt, so dass für diese Qualitäten gegenüber jetzt eine Zollreduktion von Fr. 200 per 100 kg Platz greifen würde.

Die Zollansätze der Nr. 10—21 stehen in einem gewissen Verhältnis zu den Ansätzen der Nrn. 1—9. Die Fabrikatzölle sollen so hoch sein, dass sie der Inlandsindustrie einen vernünftigen Schutz gewähren, ohne jedoch dieser ein Monopol zu schaffen.

VI.

Die Neuordnung hat allerdings auch ihre Nachteile. Denn durch die Dreiteilung treten nun in erhöhtem Masse Kontrollschwierigkeiten in Erscheinung. Das Drei-Ansatz-System bedingt nämlich eine ausgedehnte, intensivere Kontrollierung der Verwendung der eingeführten Tabake, was eine Vermehrung der Inspektions- und Verwaltungsorgane um 4—6 Mann zur Folge haben dürfte. Da aber auch die betroffenen Industriekreise diese Dreiteilung als das gerechteste System bezeichnen, hat der Bundesrat nicht gezögert, in diesem Sinne Beschluss zu fassen. Als Zollmassnahme bringt er noch nicht die endgültige Lösung der Tabakbesteuerungsfrage

Wir halten die ganz unwesentliche Erhöhung der Zollansätze für die Zigarrenindustrie im Hinblick auf den fiskalischen Zweck des Beschlusses und die vorgesehene verhältnismässig bedeutend stärkere Mehrbelastung der übrigen Industriezweige für gerechtfertigt. Die Zigarrenindustrie wird trotzdem zu einem Preisabbau schreiten können, denn auch sie kann über kurz oder lang wegen Aufbrauch der alten Vorräte mit bedeutend niedrigeren Rohtabakpreisen rechnen als vor 3—4 Jahren.

Die Erhöhung der Zollansätze auf den Tabaksorten für die Rauchtabak- und Zigarettenfabrikation findet sich nach Ansicht des Bundesrates durch die bereits hervorgehobene Preisgestaltung auf dem Rohtabakmarkte und die zukünftige Zollbehandlung der Abfälle der Inlandsfabrikation kompensiert. Zudem steht diesen Industriezweigen der noch unbesteuerte Inlandstabak (4—5000 q jährlich oder 10—12 % ihres Gesamtverbrauches) zur Verfügung.

Die rein fiskalische Auswirkung der getroffenen Massnahmen — wenn also alle übrigen, eine Herabsetzung der Verkaufspreise auslösenden Wirtschaftsfaktoren beiseite gelassen werden — würde zu einer Erhöhung der Detailpreise berechtigen von allerhöchstens:

- Zigarre: 1,7 Rp. per Päckli zu 10 Stumpen, im Gewichte von 3,3—3,5 Gramm das Stück, bei einem angenommenen Ertragsverhältnis von 100 kg Rohtabak = 60 kg Fertigfabrikat.
- Pfeife: 5 $\frac{1}{4}$ » per Päckli Rauchtabak zu 50 Gramm brutto (45 Gramm netto), bei einem angenommenen Ertragsverhältnis von 100 kg Rohtabak = 95 kg Fertigfabrikat.
- Zigarette: 5 » per Schachtel zu 20 Stück, im Gewichte von 1200—1250 Gramm per Mille Zigaretten, Zigarettenpapier inbegriffen, bei einem Ertragsverhältnis von 100 kg Rohtabak = 95 kg Fertigfabrikat.

Diese Zuschläge reduzieren sich noch um ein wenig infolge der Begünstigung der Rippen zur Rauchtabakfabrikation und der Verweisung einer grössern Anzahl Rohtabake aus der bisher höchstbelasteten Klasse in die zukünftig niedrigstbelastete.

Angeichts all dieser Umstände wird der Bundesrat der Preisbildung für Fertigfabrikate seine ganze Aufmerksamkeit schenken. Das Studium dieses Fragenkomplexes wird eine der Hauptaufgaben der vorgesehenen Fachkommission sein.

Die zukünftige Einnahme aus dem Tabak wird, unter Zugrundelegung einer Normaleinfuhr von 60,000 q Rohtabak, auf zirka 21 Millionen geschätzt, somit kaum das betragen, was bereits für die auf 1. Januar 1921 getroffenen Zollerhöhungen erwartet wurde. Auf die drei Branchen verteilt, zeigt die Schätzung folgendes Bild, wobei die durch die neuen Ansätze wahrscheinlich eintretenden qualitativen Verschiebungen im Verbrauch in Rechnung gestellt sind, nicht aber die Wirkungen einer allfälligen Rückeroberung durch die Zigarrenindustrie des an die Rauchtabakfabrikation verlorenen Terrains. Letzterer Faktor dürfte den errechneten Gesamtertrag um zirka 1 Million, d. h. auf 20 Millionen Franken, herabdrücken.

Ertragsberechnung für 60,000 Meterzentner Rohtabak.

(Bedarf für Export nicht inbegriffen.)

Ansätze von 1921				Nach Bundesratsbeschluss				
Tarif-Nummer bzw. Sorten	Menge q	Zoll- ansatz	Ertrag Fr.	Tarif- Nr.	Menge q	Zoll- ansatz	Ertrag Fr.	Mehrertrag Fr.
Zigarre.								
107 a . . .	18,900	140	2,646,000					
Seedleaf . . .	100	250	25,000	1	19,000	170	3,230,000	
Carmen . . .								
Manila . . .								
Paraguay . . .								
107 b . . .	4,000	190	760,000	2	4,000	220	880,000	
107 d (Rest) . . .	2,000	250	500,000	3	2,000	280	560,000	
	25,000		3,981,000		25,000		4,670,000	739,000
Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak.								
107 a . . .	13,500	140	1,890,000					
107 d (Rest) . . .	500	250	125,000	4	15,500	250	3,875,000	
107 b . . .	8,000	190	1,520,000					
Argentinien . . .	100	250	25,000	5	7,000	300	2,100,000	
Borneo . . .								
Sumatra . . .								
China, Japan . . .	100	250	25,000	8	—	—	—	
Virginia, hell . . .	2,800	250	700,000					
Burley . . .								
Maryland . . .				6	2,500	360	900,000	
Ohio . . .								
	25,000		4,285,000		25,000		6,875,000	2,590,000
Zigarette.								
107 a . . .	200	400	80,000					
107 b . . .	200	450	90,000					
107 d (Rest) . . .	3,600	510	1,836,000	7	4,000	610	2,440,000	
China . . .	400	510	204,000					
Japan . . .								
Korea . . .								
Virginia, hell . . .				8	2,000	800	1,600,000	
Algier . . .	1,400	510	714,000					
Ohio . . .								
Burley . . .								
107 c . . .	4,200	1,000	4,200,000	8	500	800	400,000	
				9	3,500	1,200	4,200,000	
	10,000		7,124,000		10,000		8,640,000	1,516,000
Gesamttotal.								
Tabakblätter . . .	60,000		15,340,000				20,185,000	4,845,000
Fabrikate . . .			860,000				1,015,000	155,000
			16,200,000				21,200,000	5,000,000

Ein Vergleich der Anteile der drei Industriegruppen an der Gesamteinfuhr bzw. am Gesamtertrag in der Vorkriegszeit, in der gegenwärtigen Tarifperiode und nach Vorlage ergibt folgendes Bild, wobei wir immerhin bemerken, dass absolut zuverlässige Angaben über die Vorkriegszeit nicht zur Verfügung stehen. Doch dürfen die hiernach eingestellten Zahlen als der Wirklichkeit nahestehend betrachtet werden.

	Vor dem Kriege			1922			Nach Vorlage		
	Menge	Ertrag		Menge	Ertrag		Menge	Ertrag	
	%	%	Mill.	%	%	Mill.	%	%	Mill.
Zigarre . . .	60	60	1,2	37	26	2,7	41 ¹ / ₂	22,9	4,8
Pfeife . . .	25	25	0,5	48	37	4,0	41 ¹ / ₂	34,3	6,9
Zigarette . .	15	15	0,3	15	37	4,0	17	42,8	8,8
	100	100	2,0	100	100	10,7	100	100	20,1

Der Rückgang des Anteils an der Gesamteinfuhr bei der Zigarre von 60 % vor dem Kriege auf 37 % im Jahre 1922 hat verschiedene Ursachen. Einmal sind die übermässig hohen Einfuhren der Jahre 1919/20 zu erwähnen. Dann hat die Zigarrenindustrie viel sogenannte Kriegsware auf den schweizerischen Markt werfen müssen, weil der Absatz nach dem Ausland seit 1920 plötzlich stockte. Diese Ware erschwerte infolge ihrer vielfach minderwertigen Qualität manchem Zigarrenraucher die Rückkehr zum Stumpfen. Endlich bevorzugt die Mode heute unbestreitbar die Pfeife gegenüber der Zigarre. Ökonomische Wirkungen haben das Ihrige dazu beigetragen; denn das Pfeifenrauchen ist nicht nur billiger, es bietet auch sonst noch Vorteile (Möglichkeit der beliebigen Rationierung der Dosis, hygienisch einwandfreieres Rauchen, grössere Auswahl in bezug auf Komposition der Fabrikate etc.).

VII.

Der Bundesrat hat seiner Beschlussfassung folgende Richtlinien zugrundegelegt:

A. Beibehaltung des bisherigen Erhebungsprinzips unter tunlichster Berücksichtigung der sich durch die Wirtschaftsverhältnisse aufdrängenden Revisionspunkte und den mit dem Vollzug des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1921 gemachten Erfahrungen:

1. durch eine Umgestaltung der Tarifanlage zum Zwecke einer gerechteren Verteilung der im Zollbezug ruhenden Lasten im

Sinne einer angemessenen Bevorzugung der Zigarre als Handarbeit gegenüber dem Rauchtak und der Zigarette als vorwiegend maschinell hergestellte Fabrikate;

2. durch Klassifizierung im Bundesratsbeschluss nur bestimmter Typen von Rohtak und Einweisung der nicht genannten Sorten durch Vollziehungsverordnung bzw. von Fall zu Fall, gestützt auf Art. 2 des Zolltarifgesetzes von 1902 und entsprechend den wirtschaftlichen oder finanziellen Bedürfnissen.

B. Mit Bezug auf den fiskalischen Zweck der Vorlage: gebührende Berücksichtigung der vitalen Interessen der Tabakindustrie durch folgende Massnahmen:

1. nur bescheidene Erhöhung der bisherigen Abgaben auf den für die Herstellung von Zigarren verwendeten Tabakblättern. Die Spanne zwischen den Ansätzen der Zigarrenindustrie und den nächsthöheren der Rauchtakfabrikation hat mindestens Fr. 80 per 100 kg zu betragen. Die Ansätze für die Zigarettenindustrie sind den Umständen angemessen zu erhöhen;
2. Erweiterung für alle drei Industriegruppen des Geltungsbereichs der niedrigst belasteten Klasse durch Einreihung möglichst vieler bis jetzt den höher belasteten Klassen zugewiesenen Sorten;
3. Taraabzug auf Tabakblättern in Fasspackung;
4. Bewilligung zur unverzollten Lagerung von Rohtaken in Fabriklagern, je nach Bedürfnis;
5. Milderung der Erhöhung der Zollansätze für die Rauchtakindustrie durch Freigabe der in der inländischen Zigarrenindustrie abfallenden Tabakrippen und Zigarrenabschnitte als Rohmaterial für die Rauch-, Kau- und Schnupftakfabrikation ohne weitere Nachzahlung; keine Erhöhung des bisherigen Rippenzolles;
6. Erleichterung des Exportes durch Ausbau des Rückzollsystems und etappenweises Übergehen zu fixen Rückzollansätzen.

Die Gründe, die den Bundesrat veranlassten, die Neuordnung der Tabakzölle von sich aus zu regeln und die Räte nachträglich um Gutheissung seiner Massnahmen zu ersuchen, sind bereits hiervor im Kommentar zum Bundesratsbeschluss angeführt. Die Erfahrungen, die bei frühern Revisionen der Tabakzölle gemacht wurden, haben gezeigt, dass jedesmal schon mit Bekanntwerden der Absichten des Bundesrates eine wilde Spekulation einsetzte. Das war im Jahre 1919 der Fall und zeigte sich in ebenso starkem Masse im Jahre 1920. Die fiskalischen Massnahmen wurden beide Male

durchkreuzt. Der Bundesrat erachtete es daher als seine Pflicht, diesmal dieser nicht nur den Fiskus schädigenden, sondern, wie erwiesen, auch die Volkswirtschaft schwer belastenden Erscheinung wirksam entgegenzutreten und die beschlossenen Massnahmen möglichst bald in Kraft zu setzen.

Um der Industrie immerhin zu ermöglichen, die normalerweise im Lande unverzollt auf Lager liegenden Vorräte noch zu den bisherigen Ansätzen zu verzollen, hat der Bundesrat die Inkraftsetzung seines Beschlusses auf den 20. Dezember 1923 angesetzt. Unter diesen Vorräten befinden sich nämlich grosse Mengen früher zu hohen Preisen gekaufte Tabake. Durch dieses Entgegenkommen verliert die plötzliche Massnahme wesentlich an Schärfe, und es wird der Industrie dadurch der Übergang zur neuen Ordnung wesentlich erleichtert, ohne den Fiskus allzusehr in Mitleidenschaft zu ziehen.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen nachfolgenden Beschlussesentwurf zu unterbreiten und zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochschätzung.

Bern, den 10. Dezember 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Scheurer.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Tabakzölle.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 28, 29 und 89 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1923,
beschliesst:

Art. 1. Der vom Bundesrat unter dem 10. Dezember 1923 mit Inkraftsetzung auf den 20. Dezember 1923 gefasste Beschluss betreffend die Tabakzölle wird hiermit gutgeheissen.

Art. 2. Der vorliegende Beschluss ersetzt denjenigen vom 24. Juni 1921 *) betreffend die Erhöhung der Tabakzölle, sowie denjenigen vom 22. Juni 1923 **) über die Verlängerung der Wirksamkeit des vorgenannten Bundesbeschlusses.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

*) Siehe Gesetzssammlung, Bd. XXXVII, S. 517.

**) Siehe Gesetzssammlung, Bd. XXXIX, S. 178.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Tabakzölle. (Vom 10. Dezember 1923.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1798
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1923
Date	
Data	
Seite	405-427
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 913

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.